



Folgende Informationen und Antworten wurden freundlicher Weise vom LFB zur Verfügung gestellt und auf Richtigkeit geprüft:

Frage: wie lautet die Definition von „Wald“?

Damit eine Fläche als Wald definiert werden kann, ist in Brandenburg gemäß einem Erlass des MLEUV eine Mindestfläche von 0,2 ha = 2000 qm erforderlich. Zustand und Alter der Bäume sind dabei unerheblich. Auch Flächen, auf denen Waldbrände den gesamten Bestand vernichtet haben, gelten formal immer noch als „Wald“.

Frage: was ist unter dem Begriff „Waldumwandlung“ zu verstehen?

Eine Umwandlung der Waldfläche zu einer anderen Nutzungsart und damit einhergehend mit der Genehmigung der Forstbehörde, vorhandenen Wald vollständig zu roden.

Frage: was ist unter dem Begriff „Waldumbau“ zu verstehen?

Unter Waldumbau wird die ökologische und klimaresiliente Aufwertung von reinen Monokulturen zu Mischbeständen verstanden. Oft handelt es sich um sog. „Ausgleichsmaßnahmen“.

Frage: was ist eine „Ersatzmaßnahme“?

Mit einer Ersatzmaßnahme muss eine Waldumwandlungsfläche durch Neuanlage von Wald, also Baumpflanzungen, Saat oder gesteuerte Naturverjüngung, ersetzt werden.

Die Flächengröße muss **in Summe 1:1** ersetzt werden (= Ersatzpflanzung). Die 1:1 Ersatzpflanzung enthält nur erst einmal die **quantitative Waldfläche**.

Der Naturwert großer zusammenhängender Waldfläche wird im forstbehördlichen Verfahren nicht berücksichtigt und damit nicht kompensiert. Im Umwandlungsverfahren bleiben Alter und bestehende Struktur des betroffenen Waldes, und die große, zusammenhängende Fläche, die für viele Tier- und Pflanzenarten wichtig ist, völlig außer Acht.

Ignoriert wird auch, ob es sich um "alte Waldstandorte" handelt. „Alte Waldstandorte“ sind Böden, die seit Jahrhunderten; oftmals Jahrtausenden ununterbrochen waldbedeckt waren- Hinweise dazu finden sich im "Schmettauschen Kartenwerk".

Hier herrscht ein Nachholbedarf in der Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Waldumwandlungen, der aber nur durch das MLEUV geregelt werden kann.

Frage: ab wann gilt eine Ersatzmaßnahme als Wald?

Sofort: eine Ersatzmaßnahme gilt als Wald, sobald die Bäume gepflanzt, gesät oder eine Naturverjüngung in hinreichender Dichte entstanden ist und damit 2000 qm bzw. 0,2 Hektar Fläche (= Mindestgröße für „Wald“ lt. Definition MLEUV) erreicht sind.

Frage: ab wann gilt eine Ersatzmaßnahme als abgeschlossen?

Eine Ersatzpflanzung für umgewandelte Flächen muss gepflegt und nachgebessert werden bis davon ausgegangen werden kann, dass der Wald dauerhaft bestehen wird. Dieser Zeitpunkt wird "gesicherte Kultur" genannt und ist erreicht, wenn die Bäume über 1,3 m hoch sind (damit



sie im Höhenwuchs nicht mehr vom Rehwild geschädigt werden können) und eine Dichte zeigen, die einen Bestandesschluss in höherem Alter erwarten lassen.

Die "gesicherte Kultur" wird üblicherweise nach 6-8 Jahren erreicht. Die untere Forstbehörde muss die Ersatzpflanzung abnehmen, damit der Verpflichtete aus der Verantwortung kommen kann.

Diese Bedingungen sind Teil der Umwandelungsgenehmigung bzw. Festlegungen in einem Bebauungsplan.

Frage: Wie viel Hektar Wald hat Brandenburg in den letzten 15 Jahren insgesamt verloren?

Brandenburg hat **rein formal in Summe** Wald hinzugewonnen (siehe Tabelle).

Hierbei handelt es sich größtenteils um Erstaufforstungsflächen, welche sofort ab Pflanzung/ Aussaat und einer Mindestgröße von 0,2ha als Wald gelten.

Waldbrandflächen gelten formal gesehen ebenfalls noch als „Wald“. Es gibt jährlich immer mehrere hundert Waldbrände (Maximalwert 2022: 507 Waldbrände). Aufgrund der schnellen Alarmierung der Feuerwehren, unter anderem durch das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem der Forstbehörde (High-Tech System "Fire-Watch, installiert auf über 100 Türmen) werden sie meist nicht zu Großbränden.

Waldflächenzu- und abgänge BB und Waldbrandflächen, Gesamtflächen in Hektar [ha]			
Jahr	Ersatzmaßnahmen / Erstaufforstung [ha] / Zugang	Waldumwandlung [ha] / Abgang	Waldbrandflächen [ha]
2011	312	525	43
2012	345	427	76
2013	387	295	45
2014	175,73	91,56	27
2015	157,82	87,55	321
2016	161,68	931,67	92
2017	149,63	75,76	285
2018	180,04	82,06	1664
2019	118,4	349,42	1353
2020	215,76	153,99	115
2021	249,11	90,81	34
2022	240,27	55,2	1411
2023	300,31	81,89	763
2024	907,01	234,31	223
2025	481,44	237,22	225
SUMME	4381,2	3718,44	6677
Verlust/ Zugewinn Waldfläche	+ 662,76		

Tabelle 1: Angaben LFB 2026



Frage: können Waldumwandlungen wirklich ausgeglichen werden?

Funktionen alter, bestehender Wälder können nicht durch gleich große Neuanpflanzungen ausgeglichen werden. Besonders deutlich wird das bei der CO₂-Bilanz. Um diese in wenigen Jahrzehnten auszugleichen, müsste mindestens die 6-fache Fläche aufgeforstet werden. Der "Naturschutzwert" älteren Waldes ist deutlich höher als der von Erstaufforstungsflächen. Oberstes Ziel bleibt selbstverständlich Eingriffe in bestehende Waldflächen möglichst zu vermeiden. Da Waldumwandlungen Eingriffe nach Naturschutzrecht sind, ist als Erstes deren Vermeidbarkeit zu prüfen. Entscheidungs- und Planungsträger müssen sich also zunächst die Frage stellen, ob Vorhaben nicht auch außerhalb von Wald realisiert werden können.

Frage: wer ist für die Entscheidung für Waldumwandlungen zuständig?

Durch die kommunale Planungshoheit entscheiden die Gemeinden über die Flächennutzungen in ihrem Bereich. Entscheidend sind dabei nicht die Verwaltungen oder die Bürgermeister, sondern nur die gewählten Gemeindevertreter.

Sie können ablehnende forstbehördliche Stellungnahmen in Bebauungsplanverfahren in der Gemeindevertreterversammlung abwägen und den Wald zugunsten anderer Nutzungsarten umwandeln.

Sie entscheiden somit über den Walderhalt, weil sie Flächennutzungs- und Bebauungspläne beschließen.

Ein schwerwiegender Punkt ist dabei, dass Kommunen nur mögliche Alternativen in ihrem Gemeindebereich prüfen müssen/können. Ließe sich das Vorhaben auch 10 km entfernt auf Nicht-Waldflächen außerhalb des eigenen Gemeindebereiches realisieren, muss das von der Kommune nicht beachtet/geprüft werden.

Den Gemeindevertretern in den Kommunen kommt also gerade wegen ihrer kommunalen Planungshoheit eine wichtige Aufgabe und Verantwortung zu.

Dies galt/gilt auch für die Tesla-Gigafactory. Nicht die brandenburgischen Politiker haben über das Industriegebiet entschieden, sondern alleine die Gemeindevertreter von Grünheide.

Frage: Wie viel Hektar Wald sind für Tesla umgewandelt worden?

Es sind noch nicht alle durch Genehmigung möglichen Waldumwandlungen vollzogen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese komplett umgesetzt werden.

Umwandlungsfläche von Wald im Bereich der Gigafactory und Umfeld:

- B-Plan 13, 1. Änderung : 312 ha (Tesla Gigafactory)

Genehmigungen für Waldumwandlung im Zusammenhang mit der Tesla- Ansiedelung (Infrastruktur):

- B-Plan 60: 71 ha
- Umspannwerk: 5 ha
- Autobahnanschlüsse, Ausbau L38, L23 : ca. 18 ha
- Energieanschlüsse: ca. 1,5 ha
- Bahnhof Fangschleuse: 8 ha, Gleisanlagen nicht hinzugerechnet



Dazu kommen weitere erhebliche Waldumwandlungsflächen durch die von der Gemeinde Grünheide aktuell geplanten Bebauungsplangebiete im Wald, die aufgrund des Zuzugs im Rahmen der Tesla- Ansiedelung als notwendig erachtet werden.

Ohne diese aktuellen Flächen zu berücksichtigen, beträgt die bestehende Umwandlungsfläche über 415 ha; das sind 4,15 Quadratkilometer verlorene Waldfläche in Grünheide.

Frage: Was bedeutet das in Bezug auf die Waldumwandlung (rund 270 Hektar) für ein GIV Fürstenwalde Ost?

Es ist sehr unwahrscheinlich, wieder jemals 270 ha im Ganzen zu ersetzen. Damit werden größere zusammenhängende, unzerschnittene Waldflächen immer seltener. Die Fragmentierung der (Wald)flächen nimmt zu: theoretisch könnten 1350 Flächen mit jeweils 0,2ha aufgeforstet werden.

So wie bei der Tesla Fabrik werden weitere Waldflächen für Infrastrukturen gerodet werden müssen. Es wird nur die reine Fläche und auch nur 1:1 ersetzt. Die Ökofunktionsleistungen der verlorenen Fläche können nicht ersetzt werden.

Die Umwandlungsfläche von Langewahl entspricht (nur an dieser einen Stelle!) großemäßig der durchschnittlichen jährlichen Gesamtumwandlungsfläche von ganz Brandenburg: